

Stiftungsgeschäft der nichtrechtsfähigen H2Global - Stiftung

zwischen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

- nachfolgend jeweils ein „Stifter“ und gemeinsam die „Stifter“ -

und

11. H2Global Advisory GmbH mit dem Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Eulenkrogstrasse 82, 22359 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB [...]

- nachfolgend der „Stiftungsträger“ -

wird das folgende Stiftungsgeschäft abgeschlossen:

§ 1 Stiftungerrichtung

- (1) Die Stifter errichten hiermit die nichtrechtsfähige H2Global - Stiftung mit Sitz in Hamburg (die „Stiftung“).
- (2) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
- (3) Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Stiftungssatzung (die „Satzung“). Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.
- (4) Die Stifter statten die Stiftung mit einem Vermögen im Wert von EUR [_____] (in Worten: [_____] Euro) aus. Zu diesem Zweck übertragen die Stifter dem Stiftungsträger als Stiftungsvermögen folgende Vermögensgegenstände:
 - a) der Stifter Nr. 1:

- b) der Stifter Nr. 2:
- c) der Stifter Nr. 3:
- d) der Stifter Nr. 4:
- e) der Stifter Nr. 5:
- f) der Stifter Nr. 6:
- g) der Stifter Nr. 7:
- h) der Stifter Nr. 8:
- i) der Stifter Nr. 9:
- j) der Stifter Nr. 10:
- k) [...]:

Der Stiftungsträger nimmt die Abtretungen und Übertragungen an.

- (5) Von dem gemäß Absatz (4) übertragenen Vermögen sind insgesamt EUR 500.000,00 als Grundstockvermögen und das übrige übertragene Vermögen zum Verbrauch bestimmt.
- (6) Die folgenden Stifter sind verpflichtet, der Stiftung jährlich im Vorhinein für die ersten vollen 10 Kalenderjahre des Bestehens der Stiftung die nachfolgend genannten Beträge zuzuwenden, mit denen die Stiftung sowohl ihre laufenden Aufwendungen als auch ihre gemeinnützig zu verwendenden Mittel, gegebenenfalls auch durch Bildung einer Rücklage, bestreiten kann. Die Stiftung erhält diese Beträge im Vorhinein spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr. Die tatsächlich zu zahlenden Beträge werden festgelegt auf der Basis von Planzahlen der Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums mit der dafür in der Satzung festgelegten Mehrheit. Ist der so festgelegte Bedarf niedriger als die Summe der nachfolgenden Verpflichtungen der Stifter für das betreffende Jahr, haben die Stifter anteilig niedrigere Beträge für das betreffende Jahr zu zahlen. Die Verpflichtungen der einzelnen Stifter sind in der Höhe begrenzt wie folgt:
 - a) der Stifter Nr. 1: insgesamt EUR, aber nicht mehr als 20% dieses Gesamtbetrages p.a.
 - b) der Stifter Nr. 2: insgesamt EUR, aber nicht mehr als 20% dieses Gesamtbetrages p.a.
 - c) der Stifter Nr. 3: insgesamt EUR, aber nicht mehr als 20% dieses Gesamtbetrages p.a.
 - d) [...]:
- (7) Das Vermögen und die Erträge der Stiftung sind nach den in der Satzung niedergelegten Grundsätzen vom eigenen Vermögen des Stiftungsträgers getrennt zu halten, zu verwalten und zu verwenden.

- (8) Als Mitglieder des ersten Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz der Satzung werden bestimmt:

[...] als Vorsitzende/r,

[...] als stellvertretende/r Vorsitzende/r,

[...] als vom DWV vorgeschlagenes Mitglied,

als Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. 4 der Satzung	als deren jeweils stellvertretende Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. 5 der Satzung
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

§ 2 Pflichten des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger verpflichtet sich, seine Aufgaben mit kaufmännischer und treuhänderischer Sorgfalt durchzuführen.
- (2) Die Haftung des Stiftungsträgers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Er haftet der Stiftung nicht für Geschäfte oder Handlungen, die er auf Weisung der Stiftung ausgeführt hat. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 3 Jahren nach ihrer Entstehung, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährung vorsieht.
- (3) Der Stiftungsträger hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Zudem erhält er mit Zustimmung des Kuratoriums für seine Verwaltungstätigkeit eine

angemessene Vergütung. Ihm stehen quartalsweise im Vorhinein Abschlagszahlungen zu. Der Jahresausgleich ist binnen eines Monats nach Jahresende zu leisten.

- (4) Die Vergütung des Stiftungsträgers kann dem Vermögen oder den Mitteln der Stiftung entnommen werden.

§ 3 Beständigkeit

- (1) Die Stifter behalten sich das Recht vor, das Stiftungsgeschäft aus wichtigem Grund zu widerrufen. Der Widerruf durch die Stifter bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Stifter. Der Widerruf ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu erklären. Dem Stiftungsträger muss dabei ein neuer Stiftungsträger benannt werden, auf den das Stiftungsvermögen übertragen wird. Alternativ kann das Kuratorium das Stiftungsgeschäft auf Beschluss der Stifterkonferenz mit der dafür in der Satzung festgelegten Mehrheit aus wichtigem Grund widerrufen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Rückgabe des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.
- (3) Im Fall der Auflösung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium das Stiftungsgeschäft auf Beschluss der Stifterkonferenz mit der dafür in der Satzung festgelegten Mehrheit auch fristlos kündigen und mit sofortiger Wirkung die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Stiftungsträger beschließen.
- (4) Eine Kündigung kann durch den Stiftungsträger gegenüber dem Kuratorium erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. In diesem Falle hat der Stiftungsträger die treuhänderische Verwaltung der Stiftung nach der Regelung dieses Stiftungsgeschäfts fortzusetzen, bis ein neuer Träger die Verwaltung übernehmen kann.

§ 4 Umwandlung

- (1) Die hiermit errichtete nichtrechtsfähige Stiftung ist auf Beschluss der Stifterkonferenz mit der dafür in der Satzung festgelegten Mehrheit in eine rechtsfähige und steuerbegünstigte Stiftung gleichen Namens umzuwandeln.
- (2) Das Kuratorium wird ermächtigt, das Stiftungsgeschäft einschließlich der Satzung der rechtsfähigen Stiftung zu gestalten und die Besetzung der Mitglieder der ersten Organe zu bestimmen. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll weitgehend der Satzung der nichtrechtsfähigen Stiftung entsprechen und die dann im Amt befindlichen gewählten Mitglieder des Kuratoriums sollen ihr Amt für die Dauer der Amtszeit fortsetzen.
- (3) Der Stiftungsträger führt die notwendigen vorbereitenden Schritte durch und überträgt nach Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die zuständige Behörde sämtliche Vermögenswerte der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung.

§ 5 Sonstiges

- (1) Alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt der Stiftungsträger; sie fallen dem Stiftungsvermögen zu Last.

- (2) Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass für diesen Vertrag die §§ 675, 662 ff. BGB gelten und dass es sich um einen Treuhandvertrag handelt.
- (3) Wenn Bestimmungen dieses Stiftungsgeschäfts oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollten, dann soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

[Ort], den2021

(Stifter Nr. 1)

(Stifter Nr. 2)

(Stifter Nr. 3)

.....

(H2Global Advisory GmbH)